

6-Wochen-Modell: Flüchtlinge ohne Rechte

Nach dem geplanten Asylverfahrensgesetz sollen Flüchtlinge noch mehr zu schutzlosen Objekten staatlicher Willkür degradiert werden. Das Gesetz versucht sicherzustellen, daß die Flüchtlinge nicht wissen und nicht verstehen können, um was es in dem Verfahren geht, dem sie gerade unterworfen werden. Es versucht, durchzusetzen, daß Flüchtlinge die Hilfe eines Rechtsanwalts oder auch nur von Unterstützergruppen in der Regel nicht in Anspruch nehmen können. Es organisiert das Verfahren so, daß Fristen versäumt werden müssen, daß Rechtsanwälte, sofern sie rechtzeitig tätig werden, nichts erreichen können, weil ihnen die Akten innerhalb der gesetzten Frist nicht zugänglich sind. Der Wille des Staates, die Flüchtlinge um jeden Preis abzuschieben und dabei in keiner Weise auf das Leben und die Würde der Flüchtlinge Rücksicht zu nehmen, wird kaum kaschiert. Mithilfe eines Gesetzes wird dieser unmenschliche Anspruch des Staates scheinbar legitimiert, indem die staatliche Willkür bei der Durchsetzung des Ziels in Rechtsform gegossen wird. Der Zweck heiligt die Mittel.

Am 12.02.1992 haben die Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der FDP einen Entwurf für ein neues Asylverfahrensgesetz vorgelegt, der jede Vorstellung von Menschenwürde und Rechtsstaatlichkeit verhöhnt. Auch wenn dieser Gesetzentwurf letztlich der ausländerfeindlichen Meinungsmache der CDU/CSU zu verdanken ist, so sind die genannten Parteien in gleicher Weise für seinen offen flüchtlingsfeindlichen Inhalt verantwortlich.

Pro Asyl hat diesen Entwurf in einer ersten Stellungnahme als "Kampfgesetz gegen die Flüchtlinge" und als "Angriff auf den Rechtsstaat" bezeichnet. Wenn dieses Gesetz verabschiedet wird, dann ist auch ohne Änderung des Grundgesetzes das Recht auf Asyl faktisch abgeschafft.

Schon im bisherigen Asylverfahren wurde der extremen psychologischen Belastungssituation der Flüchtlinge nicht Rechnung getragen. Gerade Flüchtlinge mit traumatischen Fluchterlebnissen und schwersten Verfolgungsschicksalen, haben nicht die geringsten Chancen, in angemessener Form ihre Fluchtgründe darzulegen.

Je schwerer die seelischen, oder körperlichen Qualen gewesen sind, desto weniger wird ein Flüchtling unmittelbar und sofort nach Beendigung der Flucht über seine Lebensgeschichte detailliert und lückenlos berichten können. Aus medizinischer wie psychologischer Sicht ist daher das verkürzte Antragsverfahren mit Sofortanhörung abzulehnen, da es dem Flüchtling in keiner Weise gerecht wird.

Der Gesetzentwurf läßt diesen zentralen Aspekt völlig außer acht. Er zielt auf eine Beschleunigung des Asylverfahrens (6-Wochen-Modell) und enthält einige Neuregelungen, die zu einer weiteren Entrechtung der Flüchtlinge führen.

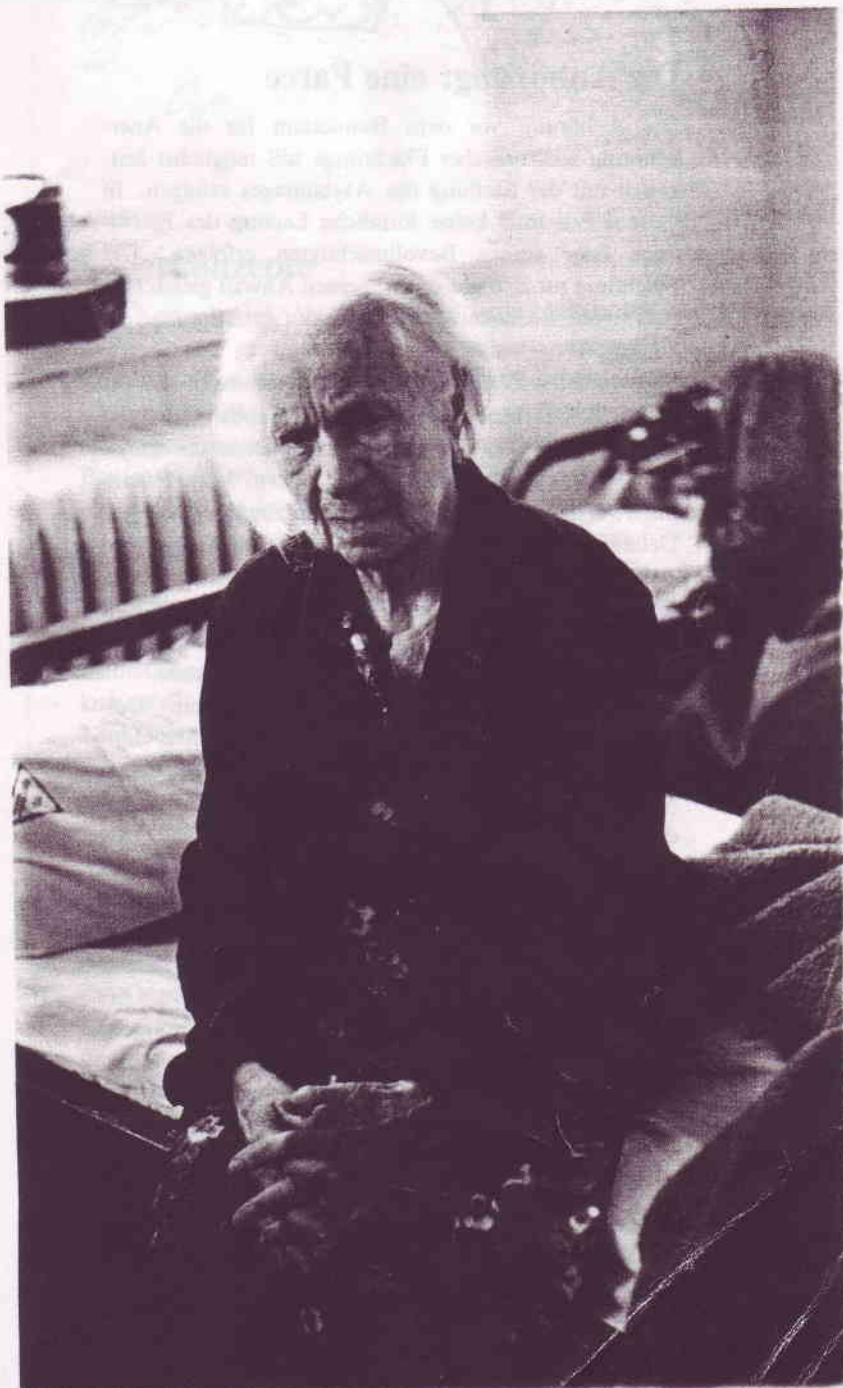




PHOTO: A. Hollmann

Die Anhörung: eine Farce

Die Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge soll möglichst zeitgleich mit der Stellung des Asylantrages erfolgen. In diesem Fall muß keine förmliche Ladung des Flüchtlings oder seines Bevollmächtigten erfolgen. Der Flüchtling tut also gut daran, seinen Anwalt gleich mitzubringen. Rechtsanwälte ständig auf dem Sprung: ein Unding.

Eine unhaltbare Verschärfung ist die Vorschrift, daß ein späteres Vorbringen des Ausländers unberücksichtigt bleiben soll. Alles was also nicht bei der ersten Anhörung schlüssig berichtet wurde, fällt weg. Viele Flüchtlinge verschweigen erfahrungsgemäß zunächst wichtige Details ihrer Verfolgungsgeschichte. Sie begegnen Behörden mit Vorbehalten, weil es ihrer Lebenserfahrung entspricht, daß die Offenlegung politischer Aktivitäten eine Gefahr bedeutet. Gerade die politisch Verfolgte haben in diesem Verfahren keine Chance.

Zwecks Verständigung soll zur Anhörung ein "Dolmetscher, Übersetzer oder sonstiger Sprachmittler" hinzugezogen werden, falls der Flüchtling der deutschen Sprache "nicht hinreichend kundig" ist. Der Anhörer des Bundesamtes und nicht etwa der Flüchtling entscheidet, ob er sich der deutschen Sprache hinreichend kundig fühlt.

Dolmetscher und Übersetzer sind anerkannte, qualifizierte Berufe. Die Tätigkeitsbezeichnung des "sonstigen Sprachmittlers", das auch in einer anderen als der Muttersprache des Flüchtlings erfolgen kann, ist eigens für dieses Gesetz erfunden worden. Der Einsatz solcher "Sprachmittler" ist aus der ZAST Karlsruhe bereits bekannt. Meist handelt es sich dabei um Personen, die ein bißchen Deutsch radebrechen können und z.B. bei der Antragstellung zur Übersetzung hinzugezogen werden. Eine korrekte Anhörung über Fluchtgründe ist auf diese Weise nicht möglich.

Verkürzung der Rechtsmittelfrist

Bei "offensichtlich unbegründeten" und bei "unbeachtlichen" Asylanträgen soll die Ausreisefrist nur noch eine Woche betragen. Wenn der Flüchtling die Abschiebung verhindern will, bleibt ihm nur noch ein Eilantrag. Eine gravierende Verschärfung ist die Regelung, daß bereits in diesem Antrag sämtliche zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel anzugeben sind. Der Flüchtling muß innerhalb der Woche einen Rechtsanwalt finden, der sich in den Fall einarbeitet. Dem Rechtsanwalt liegt dazu in der Regel die aktuelle Lagebeurteilung des Auswärtigen Amtes nicht vor, auf die sich jedoch die meisten Ablehnungen stützen. Überhaupt liegen ihm die gesamten Unterlagen des Bundesamtes nicht vor, er ist gezwungen, die Akten persönlich beim Bundesamt einzusehen. Das ist in dieser kurzen Frist fast unmöglich, und daher kann der Rechtsanwalt z.B. Fehler im Verfahren nicht mehr korrigieren.

Ein nicht unbeträchtlicher Teil der Asylverfahren wird deshalb als offensichtlich unbegründet abgelehnt, weil der Asylbewerber angeblich einer Ladung nicht Folge geleistet hat. In vielen Fällen stellt sich später heraus, daß eine ordnungsgemäße Ladung nicht erfolgt ist oder daß der Asylbewerber erst zu spät von dem vorgesehenen Termin Kenntnis erlangt hat, er also gar nicht erscheinen konnte.

Abschiebung leichtgemacht

Der Flüchtling darf künftig durchaus nicht nur in den Staat abgeschoben werden, aus dem er geflohen ist. Die Androhung der Abschiebung kann sich auf einen Staat beziehen, in dem der Flüchtling (angeblich) bereits vor Verfolgung sicher war, aber auch auf jeden europäischen Staat, über den er eingereist ist und der die Genfer Flüchtlingskonvention anwendet. Nirgendwo geregelt ist, dieser Staat auch jetzt noch Sicherheit bieten muß bzw. zur langfristigen Übernahme bereit sein muß. Die Genfer Flüchtlingskonvention ist z.B. auch von der Türkei ratifiziert worden; dennoch sind Iraner in der Türkei nicht sicher. Sollen jetzt alle Iraner, die in Istanbul das Flugzeug bestiegen haben, in die Türkei abgeschoben werden?

Es ist zu befürchten, daß sich die BRD hier die Möglichkeit eröffnen will, Flüchtlinge radikal in alle Länder abzuschieben, mit denen sie irgendwann Gebietskontakt hatten.

Abschiebestopp?

Auch Foltergefahr, Todesstrafe ... sind künftig kein wirksamer Schutz gegen eine Abschiebung. Die Abschiebeandrohung ergeht trotzdem. Nach der Anhörung wird lediglich der Staat bestimmt, in dem der Flüchtling nach Einschätzung des Bundesamtes nicht sicher ist. Nach Art. 2 § 50 II AuslG ist der Ausländer darauf hinzuweisen, daß er in jeden anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

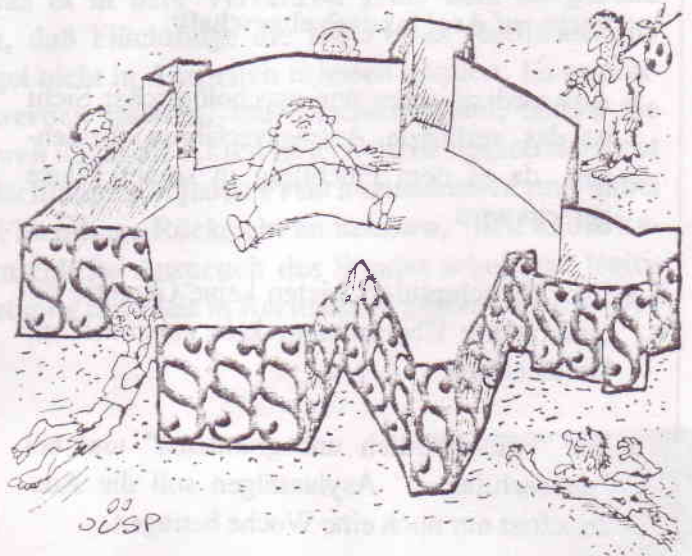
Also auch in den Fällen von Abschiebungshindernissen versucht die BRD, sich der Flüchtlinge um jeden Preis zu entledigen und sie Drittländern zuzuschicken. Nirgendwo ist geregelt, ob diese Drittstaaten überhaupt auf Dauer Schutz gewähren, nicht einmal, ob sie die Genfer Flüchtlingskonvention anwenden. Nach Ablauf des Abschiebestopps kann dann innerhalb eines Jahres die Abschiebung ohne nochmalige Androhung vollzogen werden.

Kasernierung

Die Ghettoisierung der Flüchtlinge ist Teil der Entrechtung. In Kasernen - traditionell von der Öffentlichkeit abgeschirmten Bereichen - werden jetzt Asylbewerber untergebracht.

Den offenen Schritt zum Internierungslager wagt die Regierung noch nicht. Schon jetzt ist der Flüchtling auf den Kreis der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt oder auf das Gebiet einer Gemeinde. Der Flüchtling, der sich seiner Abschiebung entzieht oder sich dem Verdacht aussetzt, sich seiner Abschiebung entziehen zu wollen, soll in Abschiebehäft genommen werden. Dies alles genügt dem Gesetzgeber noch nicht. "Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist der Ausländer verpflichtet, für die zuständigen Behörden und Gerichte erreichbar zu sein."

Die Tendenz dieser Vorschrift ist offensichtlich. Das Gesetz öffnet Tür und Tor für Nacht- und Nebel-Abschiebungen. Es werden so vollendete Tatsachen geschaffen, ohne daß die Öffentlichkeit jemals informiert wird - der Schritt zu "Internierungslagern" ist nicht mehr weit.



Lagerkonzepte

Das Konzept des Abschiebelagers ist wichtiger Bestandteil des gesamten "Beschleunigungskonzeptes". Künftig soll es zwei Klassen von Lagern geben: Abschiebelager (die "Aufnahmeeinrichtungen") und Unterbringungslager (die "Gemeinschaftsunterkünfte"). Baden-Württemberg wird gänzlich außerhalb der geplanten Gesetzgebung einen dritten Lagertypus einrichten: die bisherige neue ZASt Karlsruhe soll als Erstaufnahmelager dienen, in dem alle Flüchtlinge zunächst registriert und vorsortiert werden. Das "Nadelöhr Karlsruhe" bleibt also erhalten und darf weiterhin als Argumentationsgrundlage dafür dienen, daß "so viele zu uns kommen".

Laut Gesetz melden sich alle Asylbewerber zunächst in einer "Aufnahmeeinrichtung", dort finden die Anhörungen vor dem Bundesamt statt. Der Flüchtling, der vom Entscheider des Bundesamtes als "unbeachtlicher" oder "offensichtlich unbegründeter" Antragsteller eingestuft wird, bleibt gleich im Abschiebelager. Er kann bei einem Einzelrichter des Verwaltungsgerichtes Einspruch erheben - ebenfalls im Lager. Es ist üblich, daß Gerichte und Berufungsgerichte allein schon durch ihre räumliche Trennung eine gewisse Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewährleisten. Doch im Abschiebelager werden Bundesamtsentscheider und Verwaltungsrichter zu Kollegen. Baden-Württemberg will auch die Abschiebepolizei an gleicher Stelle unterbringen: alle unter einem "Dach" - die Rechtsanwälte bleiben draußen.

Der Flüchtlingsrat Karlsruhe lehnt diesen Gesetzentwurf ab.

Warum wir das neue Asylverfahrensgesetz ablehnen:

- ▶ Wenn dieses Gesetz verabschiedet wird, dann ist auch ohne Änderung des Grundgesetzes das Recht auf Asyl faktisch abgeschafft.
- ▶ Aus medizinischer wie psychologischer Sicht ist das verkürzte Antragsverfahren abzulehnen, da es dem Flüchtling in keiner Weise gerecht wird.
- ▶ Die "Sprachmittler" bieten keine Garantie für qualifizierte Übersetzung, kein Anspruch auf Dolmetscher.
- ▶ Bei "offensichtlich unbegründeten" und bei "unbeachtlichen" Asylanträgen soll die Ausreisefrist nur noch eine Woche betragen.
- ▶ Präsenzpflcht für den Flüchtling - Gefahr von Internierungslagern.
- ▶ Pflicht, für die Dauer des Verfahrens in Sammelagern Wohnsitz zu nehmen.
- ▶ Kasernierung für die Dauer des Verfahrens, das bedeutet auch Sammelverpflegung, Kochverbot etc.
- ▶ Wiedereinführung des Arbeitsverbotes für die 6-Wochen-Verfahren - keine Möglichkeit, einen Rechtsbeistand zu bezahlen.
- ▶ Erleichterung der Inhaftierung von Flüchtlingen
- ▶ Polizeibefugnisse für die Lagerleitung

Und das denken andere über das neue Asylverfahrensgesetz:

Der Kasseler Verwaltungsrichter Günter Renner über den Bonner Entwurf eines Asylverfahrensgesetzes:

Der Gesetzentwurf «ist eine Mogelpackung. Die Verfahren werden damit nicht beschleunigt. Gleichzeitig schränkt er die Rechte von Flüchtlingen teilweise unzumutbar ein. Und einige seiner zentralen Regelungen sind verfassungswidrig.» *Frankfurter Rundschau*, 22.02.1992

Stellungnahme der Fachgruppe Ausländerrecht der Neuen Richter Vereinigung (NRV):

"Die hinsichtlich der Beschneidung der Anhörungsrechte und des gerichtlichen Rechtsschutzes teilweise rechtsstaatswidrige Verschärfung des Asylrechts kann nur als Scheinlösung bezeichnet werden. Auch durch diesen Entwurf werden die eigentlichen Ursachen der langen Verfahrensdauer nicht beseitigt - nämlich die mangelnden technischen und personellen Kapazitäten bei Behörden und Gerichten...."

Verwaltungsrichter Schnäbele:

"...in der Tendenz schäbigen Gesetzentwurfes, der keine Beschleunigung bringen und auf Kosten der Flüchtlinge gehen wird."

(zit. nach Frankfurter Rundschau, 20.02.1992)

Rechtsberater kritisieren Entwurf für ein neues Asylverfahrensgesetz:

"Einige der beabsichtigten Regelungen halten sie für besonders kritikwürdig. So fordern sie, es dürfe in Deutschland nicht noch einmal eine Lagerverwaltung mit Polizeigewalt und Festnahmerecht geben. Die Einführung von "Lagerrichtern" betrachten sie als unvereinbar mit der Rechtskultur der Bundesrepublik. Die ungewöhnlich kurzen Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln führen nach Ansicht der Anwälte dazu, daß Flüchtlinge ihre Rechte nicht mehr effektiv wahrnehmen können...."

(zit. nach KLD-Brief Ausländische Flüchtlinge Nr. 4/1992)

Der Münchner Rechtsanwalt Hubert Heinhold:

"Der Gesetzentwurf vom 30.11.91 ist ein bemerkenswertes Machwerk. Er ist teilweise schlampig gemacht, teilweise verfassungswidrig und teilweise rechtsstaatswidrig. Er enthält eine massive Beschränkung des Rechtsweges.. Das Gesetz ist ein Kampfgesetz gegen Asylbewerber und ein Angriff auf den Rechtsstaat."